

Gefahr für ihre Gesundheit erforderlich und verhältnismäßig. Die Betroffene hat die Pflege während ihrer letzten Unterbringung offensichtlich sehr genossen. Darüber hinaus sind mildere Mittel nicht ersichtlich, da bereits während der letzten Unterbringung versucht wurde, unter Einbeziehung des Ehemanns der Betroffenen eine ambulante Versorgung der Betroffenen zu organisieren. Dies wurde von Herrn Egon Moosmayer jedoch sabotiert, so daß letztlich kein anderer Weg bleibt, als die Betroffene -zunächst vorübergehend- in einer geschlossenen Abteilung des Pflegeheims im Seniorenzentrum Weststadt in Ravensburg zu versorgen.

Eine persönliche Anhörung der Betroffenen wird nachgeholt, sobald sich diese im Seniorenzentrum Weststadt befindet. Für den Fall, daß sich bei der Anhörung der Betroffenen die oben angegebenen Tatsachen bestätigen, wird in Aussicht gestellt, die Unterbringung auf 2 Jahre zu verlängern.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen beim Amtsgericht Überlingen einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk er untergebracht ist. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen, ausdrücklich erklären, dass gegen diesen Beschwerde eingelegt wird und vom Beschwerdeführer oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Die Beschwerde kann darüberhinaus auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist beim zuständigen Gericht eingegangen sein muss.

Dr. Kragler
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


Lüttke

als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

